

b) die »Beilage« keinen »Redaktionsvermerk« in Verletzung der Vorschrift des § 7 des Preßgesetzes aufweise.

Das in der Sache erkennende Gericht — die Strafkammer des Landgerichts 1 zu Berlin — hatte den Verleger der Zeitschrift freigesprochen, da es für »Beilagen« zu Zeitschriften einen Redaktionsvermerk nicht für notwendig und gesetzlich vorgeschrieben erachtete, vielmehr den Redaktionsvermerk im Hauptblatt für ausreichend hielt. Es habe in diesen Fällen der als verantwortlich im Hauptblatt richtig bezeichnete Redakteur selbstredend auch die Verantwortung bezüglich des Beilage-Inhaltes zu tragen, die weitere Bezeichnung eines verantwortlichen Redakteurs für die »Beilage« erscheine daher als überflüssig.

Das Reichsgericht, bei welchem die Staatsbehörde Revision einlegte, urteilte aber anders und hob mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1895 das freisprechende Urteil auf.

Jene reichsgerichtliche Entscheidung erscheint für die Beurteilung der Frage, ob »Beilagen« von Zeitschriften überhaupt gesonderte Redaktionsvermerke haben müssen und ob in deren Ermangelung oder bei deren nicht gesetzmäßiger Beschaffenheit die Verleger von Zeitschriften mit Beilagen strafbar sind, von allgemeiner Bedeutung.

Nach Anschauung des Reichsgerichts ist nämlich der Inhalt der Beilage entscheidend und ist jedesmal zu prüfen, ob die Beilage einen wesentlichen »Bestandteil« des Hauptblattes bildet oder nicht, ob sie, weil mit einem in sich abgeschlossenen Inhalt und unabhängig von dem Hauptblatt herausgegeben, als eine selbständige periodische Druckschrift, die mit dem Hauptblatt nur in äußerem Zusammenhange steht, zu betrachten ist. In letzterem Falle finde allerdings auch auf Zeitschriften-Beilagen die Vorschrift des § 7 des Preßgesetzes Anwendung, und es müßten daher solche Beilagen auch einen selbständigen, ordnungsmäßigen Redaktionsvermerk tragen. Dagegen seien Beilagen, die einen wesentlichen Bestandteil eines anderen Blattes bildeten, lediglich als Beilagen im technischen Sinne anzusehen und bedürften der besonderen Benennung eines verantwortlichen Redakteurs nicht. Der »Ärztliche Rathgeber« müsse nun zwar auch nach festgestelltem Sachverhalt als wesentlicher Bestandteil der Zeitschrift »Mode und Haus«, daher als Beilage im technischen Sinne gelten, allein wenn insofern der »Ärztliche Rathgeber« auch nur als ein integrierender Teil der Zeitschrift »Mode und Haus« erscheine, so müsse doch daneben in Betracht gezogen werden, daß gerade dieser Teil der Zeitschrift seitens des Verlegers die besondere Benennung eines verantwortlichen Redakteurs gefunden habe. Diese Benennung sei aber als ein Redaktionsvermerk der Zeitschrift »Mode und Haus« zu erachten und beurteile sich daher in Verbindung mit dem an anderer Stelle (im Hauptteil) befindlichen Redaktionsvermerk nach den in § 7 des Preßgesetzes über die Anbringung von Redaktionsvermerken in periodischen Druckschriften gegebenen preßpolitischen Ordnungsbestimmungen. Es seien also für die Zeitschrift »Mode und Haus« einschließlich ihrer technischen Beilage (dem Ärztlichen Rathgeber) zwei Redaktionsvermerke vom Verleger angeordnet worden. Bei Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure für eine Zeitschrift müsse aber die Bezeichnung der verschiedenen verantwortlichen Redakteure stets so geschehen, daß

für jeden einzelnen Teil der Zeitschrift eine bestimmte Person als ausschließlich verantwortlich erscheint, die ganze Zeitschrift in allen ihren einzelnen Bestandteilen somit durch die gewählte mehrfache Benennung gedeckt ist.

Eine Benennung mehrerer Personen als verantwortlicher Redakteure, sei es für die ganze Druckschrift zugleich, sei es für denselben einzelnen Teil der Druckschrift, sei da-

gegen gesetzlich unzulässig und als eine Ordnungswidrigkeit strafgerichtlich nach §§ 7, 18/2 des Preßgesetzes verfolgbar. Eine solche Benennung läge aber — abgesehen davon, daß die Bezeichnung des in der Beilage genannten verantwortlichen Redakteurs mit einem »Pseudonym« schon an sich einen Verstoß gegen § 7 des Preßgesetzes bilde — im gegebenen Falle vor. Der Verleger der Zeitschrift »Mode und Haus« habe nämlich

im Hauptblatt als verantwortlichen Redakteur für die ganze Zeitschrift, d. h. einschließlich der technischen Beilage (»Ärztlicher Rathgeber«) eine bestimmte Person bezeichnet, daneben aber für den unselbständigen Beilagentheil der Zeitschrift noch eine zweite Person, nämlich den thatsächlich als verantwortlicher Leiter des Rathgebers fungierenden Dr. med. L. I. bezeichnet.

Damit habe die Zeitschrift »Mode und Haus« zwei verantwortliche Redakteure aus der gewählten zweifachen Bezeichnung erhalten. Es gehe indes nicht mit Bestimmtheit hervor, daß der im Hauptblatt benannte Redakteur die Verantwortung nur für diesen Teil zu tragen habe und nicht etwa auch als verantwortlich für den Beilagentheil der Zeitschrift gelten solle. Andererseits sei auch unklar gelassen, ob der im »Beilagentheil« als verantwortlich bezeichnete Redakteur nur ausschließlich für diesen als verantwortlich zu gelten habe. Die gleichzeitige Benennung mehrerer Personen als verantwortlicher Redakteure für eine und dieselbe Druckschrift dürfe aber durch deren Verleger nicht derart geschehen, daß die Benannten, sei es für die ganze Druckschrift, sei es auch nur für denselben einzelnen Teil der Druckschrift (»Ärztlicher Rathgeber«) zugleich in Betracht kommen könnten. Dieser Fall läge aber hier vor, und deshalb sei das gegen den Verleger E. ergangene freisprechende Urteil aufzuheben und anders zu entscheiden.

#### Kleine Mitteilungen.

Ist der Abdruck von Stadtwappen auf Zeitungs- und Bäckertiteln verboten? — Der »Stralsunder Anzeiger« berichtet in der Papierzeitung über folgenden ihm vorgekommenen Fall. Bei einer typographischen Aenderung seines Titellopfes war das Stralsunder Stadtwappen in den Titellopf aufgenommen worden. Die Redaktion des Blattes erhielt hierauf unter dem 7. September d. J. folgendes Schreiben vom Bürgermeister und Rat der Stadt Stralsund:

»Der Stralsunder Anzeiger druckt seit einiger Zeit auf der ersten Seite unmittelbar unter dem Titel das der Stadt vom König Friedrich von Schweden verliehene Wappen ab, ohne daß hierzu vom Rat die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Redaktion fordern wir auf, sich darüber zu äußern, mit welchem Recht dieselbe das Stadtwappen für ihre Zwecke benützt.«

Auf die Erwiderung der Redaktion, worin die nachträgliche Genehmigung erbeten wurde, erfolgte das nachfolgend abgedruckte weitere Schreiben des Bürgermeisters und Rats vom 14. September:

»Auf die Eingabe vom 9. September 1896, betreffend die Führung des Stralsunder Stadtwappens, erwidern wir der Geschäftsstelle des Stralsunder Anzeigers, daß die Berechtigung zur Führung des Stadtwappens aus § 360 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches nicht zu folgern ist. Zur Führung des der Stadt Stralsund im Jahre 1720 von dem damaligen Könige von Schweden verliehenen Stadtwappens ist selbstverständlich nur die Stadt Stralsund befugt. Wenn von einzelnen Vereinen und Privaten in ihren Fahnen das Stadtwappen angebracht und dies stillschweigend von der Stadt geduldet worden ist, so kann hieraus von der Geschäftsstelle des Stralsunder Anzeigers nicht die Berechtigung zur Führung des Stadtwappens hergeleitet werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch den Abdruck des Stadtwappens am Kopfe des Stralsunder Anzeigers bei den Lesern desselben der Glaube erweckt wird, daß dem Blatte ein amtlicher Charakter beizuwohnt. Der Rat wünscht nicht, daß das Stadtwappen zu diesen Zwecken benützt werde, und kann daher seine Erlaubnis zur Führung des Stadtwappens dem Stralsunder Anzeiger nicht erteilen, untersagt dem Stralsunder Anzeiger vielmehr